

Ordnung über die Wahlen zu den Organen der Hochschule Koblenz (Wahlordnung) vom 14.09.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Koblenz am 12.09.2022 die folgende Ordnung über die Wahlen zu den Organen der Hochschule Koblenz (Wahlordnung) der Hochschule Koblenz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....

Erster Teil

Wahlen zu den Kollegialorganen

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit.....

§ 3 Wahlgrundsätze.....

§ 4 Ersatzmitglieder.....

§ 5 Wahlbezirke, Stimmbezirke.....

§ 6 Wahlleitung.....

§ 7 Wahlvorstand.....

§ 8 Wahlausschuss.....

§ 9 Wahltermin.....

§ 10 Wahlgruppen.....

§ 11 Wahlvorschläge.....

§ 12 Prüfung der Wahlvorschläge.....

§ 13 Stimmzettel, Wahlraum.....

§ 14 Wahlbekanntmachung.....

§ 15 Nachweis des Wahlrechts und der Wählbarkeit.....

§ 16 Wählerverzeichnis.....

§ 17 Personalisierte Verhältniswahl.....

§ 18 Mehrheitswahl.....

§ 19 Stimmabgabe.....

§ 20 Briefwahl.....

§ 21 Stimmabgabe bei Briefwahl.....

§ 22 Gültigkeit der Stimmabgabe.....

§ 23 Wahl Niederschrift.....

§ 24 Wahlergebnis.....

§ 25 Feststellung der Ergebnisse der Wahl.....

§ 26 Wahlverfahren zum Hochschulrat.....

Zweiter Teil

Wahlen der Präsidiumsmitglieder und der Mitglieder der Fachbereichsleitungen

§ 27 Wahlrecht und Wählbarkeit.....	
§ 28 Wahlversammlung.....	
§ 29 Wahlvorstand.....	
§ 30 Wahltermin, Wahlbekanntmachung.....	
§ 31 Durchführung der Wahl, Stimmzettel.....	
§ 32 Wahlergebnis, Niederschrift.....	

Dritter Teil

Wahlanfechtung, Schlussbestimmungen

§ 33 Einspruch, Wahlprüfung.....	
§ 34 Wiederholungswahl, Nachwahl.....	
§ 35 Inkrafttreten.....	

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahlen zu den Organen der Hochschule Koblenz.

Erster Teil

Wahlen zu den Kollegialorganen

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind

1. die Mitglieder der Hochschule Koblenz (§ 36 Abs. 1 Satz 1 HochSchG) und
2. sonstige Personen, die mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 36 Abs. 1 Satz 2 HochSchG) hauptberuflich an der Hochschule tätig sind.

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Personen, die für nicht länger als sechs Monate an der Hochschule hauptberuflich beschäftigt werden.

(2) Im Fachbereich sind wahlberechtigt und wählbar:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Personen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 in dem Fachbereich, dem sie zugeordnet sind,
2. Studierende in dem Fachbereich, für den sie sich eingeschrieben haben,
3. akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie einem Fachbereich zugeordnet sind, in diesem Fachbereich.

Wahlberechtigte können nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden; gehören sie mehreren Fachbereichen an, bestimmen sie den Fachbereich innerhalb der Auslegungszeit des Wählerverzeichnisses durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung. Unterbleibt eine solche Erklärung oder ist sie nicht klar, entscheidet die Wahlleitung.

(3) Gleichzeitige Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft in mehreren Kollegialorganen ist zulässig.

§ 3 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.

(2) Die Mitglieder der Gruppen im Senat und in den Fachbereichsräten werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (§ 17) gewählt, soweit nicht die Voraussetzungen der Mehrheitswahl nach § 18 Abs. 1 oder 2 vorliegen.

(3) Wahlberechtigte können ihre Stimme nur persönlich abgeben.

§ 4 Ersatzmitglieder

(1) Bei den Wahlen zu den Kollegialorganen sollen mindestens doppelt so viele Personen aufgestellt werden, wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Ein Ersatzmitglied tritt als Mitglied ein, wenn

1. ein Mitglied durch Tod, Verlust der Mitgliedschaft in der Hochschule oder im Kollegialorgan (insbesondere infolge eines Wechsels der Fachbereichs- oder der Gruppenzugehörigkeit) oder aus anderen wichtigen Gründen ausscheidet,
2. ein gewähltes Mitglied die Wahl aus wichtigen Gründen ablehnt,
3. die Wahl eines Mitglieds für ungültig erklärt wird,
4. sich die Mitgliederzahl seiner Gruppe auf Grund des § 77 Satz 1 i.V.m. § 37 Abs. 5 Satz 5 HochSchG oder nach § 87 Satz 2 i.V.m § 37 Abs. 5 Satz 5 HochSchG erhöht,
5. ein Mitglied des Senats in das Präsidenten- oder Vizepräsidentenamt oder in den Hochschulrat gewählt wird.

(3) Ersatzmitglied ist, wer im Falle der personalisierten Verhältniswahl die nächst höhere Stimmenzahl in seiner Liste oder wer im Falle der Mehrheitswahl die nächst höhere Stimmenzahl in seiner Gruppe erhalten hat.

(4) Soweit sich die Mitgliederzahl einer Gruppe nach § 77 Satz 1 i.V.m. § 37 Abs. 5 Satz 5 und § 37 Abs.2 HochSchG oder nach § 87 Satz 2 i.V.m. § 37 Abs. 5 Satz 5 und § 37 Abs. 2 HochSchG vermindert, scheidet aus jeder Gruppe die Mitglieder mit den geringsten Stimmenzahlen ersatzlos aus.

§ 5 Wahlbezirke, Stimmbezirke

(1) Wahlbezirke für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind

1. für den Senat die Fachbereiche,
2. für die Fachbereichsräte die Fachbereiche.

(2) Wahlbezirke für die Studierenden sind

1. für den Senat die Hochschule,
2. für die Fachbereichsräte die Fachbereiche.

(3) Wahlbezirke für die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind

1. für den Senat die Hochschule,
2. für die Fachbereichsräte die Fachbereiche.

(4) Stimmbezirke sind die Standorte der Hochschule Koblenz.

(5) Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass zu erkennen ist, wie einzelne Wahlberechtigte abgestimmt haben.

(6) Für die Wahlen zu den Kollegialorganen können jeweils mehrere Stimmbezirke gebildet werden.

§ 6 Wahlleitung

Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und mindestens eine Person zur Stellvertretung. Die Wahlleitung schreibt die Wahlen aus, ist für ihre technische Vorbereitung verantwortlich, koordiniert ihre Durchführung und unterstützt die Wahlvorstände; sie nimmt die Wahlergebnisse aus den Stimmbezirken entgegen und gibt sie bekannt. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht der Wahlleitung angehören.

§ 7 Wahlvorstand

(1) Für die Stimmbezirke werden für die Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat von der Präsidentin oder vom Präsidenten Wahlvorstände bestellt. Der Wahlvorstand ist für die Durchführung der Wahlen verantwortlich; insbesondere leitet er die Stimmabgabe, stellt das Wahlergebnis im Stimmbezirk fest und teilt es dem Wahlausschuss unverzüglich mit.

(2) Wahlvorstände bestehen aus einem vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern. Die Mitglieder sollen verschiedenen Gruppen angehören und für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein. Wahlvorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende und ein beisitzendes Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht den Wahlvorständen angehören.

§ 8 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge, erstellt die Stimmzettel, stellt das Gesamtwahlergebnis fest, nimmt die Verteilung der Sitze vor und teilt das Resultat der Wahlleitung unverzüglich mit.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus den Wahlvorständen der für die jeweilige Wahl gebildeten Stimmbezirke und wird zur konstituierenden Sitzung von der Präsidentin oder vom Präsidenten eingeladen. Er wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Ist für eine Wahl nur ein Stimmbezirk gebildet, nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben des Wahlausschusses wahr.

§ 9 Wahltermin

(1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind während der Vorlesungszeit des Wintersemesters durchzuführen.

(2) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sollen gleichzeitig abgehalten werden.

(3) Überwiegen bei den Studierenden eines Fachbereiches die Fernstudierenden, so soll die Wahl in der Gruppe der Studierenden dieses Fachbereiches an einem Freitag oder Samstag, an dem Präsenzlehrveranstaltungen für die Fernstudierenden stattfinden, durchgeführt werden. Hierfür können zusätzliche Wahltermine anberaumt werden.

(4) Die Wahltermine bestimmt die Präsidentin oder der Präsident.

§ 10 Wahlgruppen

(1) Wahlgruppen bilden:

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
2. die Studierenden
3. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Vertreterinnen und Vertreter von Professuren zählen zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 zählen zur Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. § 2 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Für die Wahl zum Senat können die Wahlberechtigten einer Wahlgruppe bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und für die Wahlen zu den Fachbereichsräten beim Wahlvorstand bis spätestens zwölf Arbeitstage vor dem Wahltag Wahlvorschläge einreichen.

(2) Wahlvorschläge dürfen nur Personen enthalten, die der jeweiligen Wahlgruppe gemäß § 10 angehören und die nach § 2 wählbar sind. Jede Person darf nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden. Im Wahlvorschlag sind die Personen in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

(3) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie mit ihrer Bewerbung einverstanden sind. Die elektronische Form ist zulässig, wenn die Vorschlagenden eindeutig identifiziert werden können.

(4) Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlgruppe unterschrieben sein. Unterschrift durch Bewerberinnen und Bewerber ist statthaft. Umfasst die Wahlgruppe weniger als sechs Wahlberechtigte, genügt die Unterschrift eines Wahlberechtigten. Wahlberechtigte können jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

§ 12 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Dabei sollen die Vorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft und offenkundige Mängel beanstandet werden. Anschließend sind die Wahlvorschläge in allen betroffenen Fachbereichen der Hochschule bekanntzugeben. Bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist können Wahlvorschläge von den Vorschlagenden gemeinsam ergänzt, geändert oder zurückgezogen werden. § 8 Abs. 2 S. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Wahlausschuss beschließt unverzüglich nach Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen. Der Wahlausschuss setzt eine Nachfrist von fünf Tagen zur Beseitigung der Mängel.

§ 13 Stimmzettel, Wahlraum

(1) Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten müssen für jede Wahlgruppe eine andere Farbe haben und mit einer eindeutigen Überschrift versehen sein.

(2) Wahlräume sind so auszustatten, dass der Stimmzettel unbeobachtet ausgefüllt werden kann.

§ 14 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung macht die Wahl mindestens vier Wochen vor dem Wahltag während der Vorlesungszeit schriftlich bekannt.

(2) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen:

1. zu welchem Organ die Wahl stattfindet,
2. wer wahlberechtigt und wer wählbar ist,

3. wo und wann Wahlberechtigte die Stimme abgeben können,
4. dass eine stellvertretende Stimmabgabe unzulässig ist,
5. wie viele Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind und wie viele auf die einzelnen Gruppen entfallen,
6. dass Wahlvorschläge eingereicht werden sollen, die den Anforderungen des § 11 genügen,
7. dass nur mit amtlich hergestellten Stimmzetteln abgestimmt werden darf und solche Stimmzettel nach Farbe für jede Gruppe verschieden im Wahlraum bereitgehalten werden,
8. dass nur wählen oder gewählt werden kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
9. wo und wann das Wählerverzeichnis eingesehen und eine Berichtigung verlangt werden kann,
10. in welcher Weise die Stimmen brieflich abgegeben werden können,
11. wann personalisierte Verhältniswahl und wann Mehrheitswahl stattfindet und dass bei personalisierter Verhältniswahl nur eine Liste gewählt werden kann, bei Mehrheitswahl jedoch vorgeschlagene und nicht vorgeschlagene Personen gewählt werden können,
12. welche Stimmbezirke gebildet sind.

§ 15 Nachweis des Wahlrechts und der Wählbarkeit

- (1) Wählen darf nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und bei der Wahl auf Verlangen einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis vorlegen kann.
- (2) Ob Personen wählbar sind, wird bei der Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge festgestellt. Bei Mehrheitswahl ist die Wählbarkeit der auf dem Stimmzettel der Wählerinnen und Wähler eingetragenen Personen bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses vom Wahlausschuss festzustellen.

§ 16 Wählerverzeichnis

- (1) Der zuständige Wahlvorstand stellt für jede Wahl sowie für jede Wahlgruppe und für jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis auf, in dem die Wahlberechtigten aufgeführt sind.
- (2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname und Zuordnung innerhalb der Hochschule (z.B. Fachbereich oder Dienststelle) der Wahlberechtigten enthalten.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird bis zum Wahltag während der Dienststunden zur Einsicht für die Mitglieder der Hochschule bei dem zuständigen Wahlvorstand ausgelegt.
- (4) Wahlberechtigte (§ 2 Abs. 1), die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können bis eine Woche vor dem Wahltag dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegungszeit bei dem Wahlvorstand beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand. Die Entscheidung ist der betroffenen Person mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist. Das Wählerverzeichnis kann bis zur Wahlhandlung auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden. Die Wahlhandlung beginnt mit der Eröffnung der Wahl.

§ 17 Personalisierte Verhältniswahl

(1) Personalisierte Verhältniswahl findet statt, wenn für eine Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen, mehr als ein Mitglied zu wählen ist und die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden übersteigt. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimme nur für eine Liste abgeben.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe der Vor- und Zunamen der Bewerberinnen und Bewerber aufzuführen. Bei der Wahl zum Senat sind außerdem Fachbereich oder Dienststelle der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben.

(3) Die Wählerinnen und Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel eine Bewerberin oder einen Bewerber derjenigen Liste an, der sie ihre Stimme geben wollen. Sie kennzeichnen damit gleichzeitig die Bewerberin oder den Bewerber ihrer Wahl. Kreuzen sie die auf der ersten Position kandidierende Person an, so wählen sie die Liste in der vorgegebenen Reihenfolge. Kreuzen sie eine andere Person an, so wird diese an die erste Stelle gesetzt, die übrigen Bewerberinnen und Bewerber folgen in der bisherigen Reihenfolge.

(4) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Sitze werden nach dem Verfahren Hare/ Niemeyer errechnet. Die Zahl der Gremiensitze wird mit der Zahl Stimmen der Wählerinnen und Wähler einer Liste multipliziert und anschließend durch die Gesamtzahl aller abgegebenen gültigen Stimmen dividiert. Zunächst erhält jede Liste den ganzzahligen Anteil der sich aus dieser Proportion ergebenden Berechnung. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile auf die Listen zu vergeben. Sind weniger Sitze zu verteilen, als gleiche Zahlenbruchteile vorhanden sind, so entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber als ihr anteilmäßig Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Zahlenbruchteile zu. Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber in der auf der Liste angegebenen Reihenfolge zu verteilen, sofern die Wählerinnen und Wähler nicht eine andere Reihenfolge bestimmt haben. Ist eine andere Reihenfolge bestimmt worden, so erfolgt die Sitzverteilung nach der Zahl der Stimmen, die auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber entfallen. Bei Gleichheit der Zahl der Stimmen für Bewerber auf der Liste entscheidet die ursprüngliche Reihenfolge.

§ 18 Mehrheitswahl

(1) Bei der Wahl der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Rat des Fachbereichs findet Mehrheitswahl statt.

(2) Mehrheitswahl findet statt, wenn für eine Gruppe

1. nur ein oder kein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt,

2. die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen die Zahl der von der jeweiligen Wahlgruppe zu wählenden nicht übersteigt und mehr als ein Mitglied zu wählen ist oder

3. nur ein Mitglied zu wählen ist.

(3) Liegen ein oder mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, werden auf dem Stimmzettel

1. alle vorgeschlagenen wählbaren Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und

2. so viele freie Linien angebracht, dass Namen von Personen in einer Anzahl niedergeschrieben werden können, wie Mitglieder zu wählen sind.

Liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor, wird nur ein Stimmzettel nach Satz 1 Nr. 2 gefertigt. Auf jedem Stimmzettel ist anzugeben, wie viele Mitglieder in der Gruppe gewählt werden können.

(4) Die Wählerinnen und Wähler können auf den Stimmzetteln gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 so viele wählbare Personen mit Namen und möglichst ihrer Zuordnung in der Hochschule (z. B. Fachbereich oder Dienststelle) eintragen, wie Mitglieder in der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. Bei einem Stimmzettel nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 können die Wählerinnen und Wähler auch vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber streichen, und sie können bis zu der sich aus Satz 1 ergebenden Zahl andere wählbare Personen hinzufügen.

§ 19 Stimmabgabe

(1) Die Stimme ist im Wahlraum des Stimmbezirks abzugeben.

(2) Während der Zeit der Stimmabgabe ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten im Wahlraum untersagt.

(3) Bei der Stimmabgabe müssen das vorsitzende und mindestens ein beisitzendes Mitglied des Wahlvorstands anwesend sein.

(4) Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer laut Wählerverzeichnis bereits abgestimmt hat.

(5) Die Wählerinnen und Wähler füllen den Stimmzettel aus und falten ihn so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie gewählt wurde. Bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Wahl zu verschiedenen Kollegialorganen) muss jeder Stimmzettel einzeln gefaltet werden. Danach begeben sich die Wählerinnen und Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen ihren Namen und auf Anfrage ihren Fachbereich, Dienststelle oder Wohnung. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Sobald anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt und die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt ist, darf der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen werden.

(6) Wird die Stimmabgabe unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstands oder die von ihm beauftragte Person die Wahlurne so zu verschließen, dass es ohne Gewaltanwendung unmöglich ist, Stimmzettel einzuwerfen oder zu entnehmen. Muss die Wahlurne über Nacht aufbewahrt werden, so bestimmt der Wahlvorstand den Ort und die Art und Weise der Aufbewahrung. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

§ 20 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich verhindert sind, am Wahltermin ihre Stimme im Wahlraum abzugeben, können von der Briefwahl Gebrauch machen; dasselbe gilt, wenn am Ort des Fachbereichs oder der Dienststelle die Stimme nicht abgegeben werden kann.

(2) Wahlberechtigte können bis 16.00 Uhr des vierten Arbeitstages vor dem Wahltag schriftlich oder bis 12.00 Uhr des Arbeitstages vor dem Wahltag persönlich bei dem Wahlvorstand Briefwahl beantragen. Studierende haben bei persönlicher Beantragung ihren Studierendenausweis vorzulegen. Darauf sind ein Wahlschein, ein Stimmzettel und ein freigemachter Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. Wird der Wahlbrief vom Ausland übersandt, so ist er freizumachen. Der Wahlschein muss Name, Vorname und Anschrift, Gruppenzugehörigkeit, Zuordnung in der Hochschule (z.B. Fachbereich oder Dienststelle) der oder des Wahlberechtigten sowie eine Erklärung enthalten, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde. Ferner sind auf dem Wahlschein die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben.

(3) Die Wahlbriefe sollen bis zum siebten Arbeitstag vor dem Wahltag an die beantragenden Wahlberechtigten versandt werden, es sei denn, der Antrag geht erst später innerhalb der Frist des Abs. 2 Satz 1 ein. Ansonsten sollen die Wahlbriefe unverzüglich nach Beantragung der Briefwahl an den betreffenden Wahlberechtigten versandt (§ 20 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 oder ausgehändigt (§ 20 Abs. 2 S.1 Alt. 2) werden.

(4) Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(5) Wer Briefwahlunterlagen ausgehändigt erhalten hat oder wem sie übersandt worden sind, kann seine Stimme nur im Wege der Briefwahl abgeben.

§ 21 Stimmabgabe bei Briefwahl

(1) Bei Briefwahl kennzeichnet die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung (§ 20 Abs. 2 Satz 5) ist unter Angabe des Ortes und des Tages zu unterschreiben und zusammen mit dem Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag zu legen. Dieser ist zu verschließen. Der Wahlbriefumschlag ist an den Wahlvorstand zu senden oder diesem abzugeben. Er muss bis zum Ablauf der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingegangen sein. Tag und Uhrzeit des Eingangs ist auf dem Wahlbriefumschlag mit Unterschrift zu vermerken.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit werden die Wahlumschläge in die Urne geworfen und zusammen mit den übrigen abgegebenen Stimmen gezählt.

§ 22 Gültigkeit der Stimmabgabe

(1) Nach der Stimmauszählung entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

(2) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Willen der Wählerinnen und Wähler nicht eindeutig erkennen lässt,
3. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist,
4. der Stimmzettel durch schriftliche Zusätze ergänzt ist, § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.
5. die gewählte Person nicht oder in der betreffenden Gruppe nicht wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
6. die gewählte Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person.

(3) Bei Mehrheitswahl ist darüber hinaus eine Stimmabgabe ungültig, wenn

1. mehr Personen aufgeführt sind, als zu wählen sind,
2. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Kennzeichnungen.

§ 23 Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Wahlvorstand eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands,
2. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
3. Feststellung über die Nichtzulassung der Wählerinnen und Wähler,
4. die Zahl der in jeder Gruppe gemäß § 22 Abs. 2 und 3 ungültigen Stimmabgaben,
5. die Zahl der auf die einzelnen Vorschläge entfallenden Stimmen,
6. die Zahl der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Niederschrift sind die Stimmzettel beizufügen.

§ 24 Wahlergebnis

(1) Bei der personalisierten Verhältniswahl sind die Mitglieder in der sich gemäß § 17 Abs. 4 ergebenden Reihenfolge gewählt; als Ersatzmitglieder sind von jedem Wahlvorschlag so viele nachfolgende Bewerberinnen oder Bewerber in der sich aus ihm ergebenden Reihenfolge gewählt, wie Mitglieder aus dem Wahlvorschlag gewählt sind.

(2) Bei der Mehrheitswahl sind zunächst die Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 25 Feststellung der Ergebnisse der Wahl

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit – jedoch nicht vor Ende des letzten Wahltermins sämtlicher Stimmbezirke - das Wahlergebnis fest; er zählt die Stimmen aus und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe. Sind mehrere Stimmbezirke gebildet, so stellt der Wahlausschuss das Gesamtwahlergebnis auf Grund der ihm von den Wahlvorständen gemeldeten Ergebnisse der einzelnen Stimmbezirke fest.

(2) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder. Mitglieder und Ersatzmitglieder, welche die Wahl aus wichtigen Gründen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 HochSchG) nicht annehmen, müssen dies innerhalb von zehn Tagen nach Aushang des Wahlergebnisses gegenüber der Wahlleitung erklären.

(3) Die Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung vier Jahre lang aufzubewahren.

§ 26 Wahlverfahren zum Hochschulrat

(1) Wird ein Mitglied des Senates gewählt und nimmt es die Wahl an, verliert es seine Mitgliedschaft im Senat. Gewählt werden kann nur, wer von einem Mitglied des Senats oder den Studierendenschaften vorgeschlagen wurde.

(2) Bei der Zusammensetzung des Hochschulrats ist zu berücksichtigen, dass mindestens ein Mitglied der fünf Mitglieder der Hochschule der Gruppe der Studierenden angehören soll.

- (3) Die Präsidentin oder der Präsident fordert die Vorschlagsberechtigten schriftlich auf, ihr oder ihm innerhalb eines Monats Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Hochschulrates zu unterbreiten.
- (4) Die Vorschläge müssen schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden. Er muss die schriftliche Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten und eine Kurzdarstellung der Vorstellungen der Kandidatin oder des Kandidaten über ihre oder seine Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied des Hochschulrates beinhalten. Ein Senatsmitglied kann sich nicht selbst vorschlagen.
- (5) Die Mitglieder des Senates erhalten Kenntnis von allen Vorschlägen.
- (6) Nach der persönlichen Vorstellung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten im Senat erfolgt die Wahl. Diese wird durch den von der Präsidentin oder vom Präsidenten berufenen Wahlvorstand des Senats geleitet. § 7 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (7) Die Wahl der Mitglieder des Hochschulrats erfolgt in schriftlicher und geheimer Wahl durch die Mitglieder des Senats. Dazu werden die Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge in einer Liste aufgeführt.
- (8) Die Wählerinnen und Wähler erhalten so viele Stimmen, wie Sitze im Hochschulrat noch zu besetzen sind. Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber ist ausgeschlossen.
- (9) Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Senats erhält.
- (10) Das Wahlverfahren ist beendet, wenn fünf Mitglieder des Hochschulrats gewählt sind.
- (11) Erreichen nicht genügend Bewerberinnen oder Bewerber die notwendige Stimmenanzahl gemäß Abs. 9, wird das Verfahren in weiteren Wahlgängen fortgesetzt. Dabei fällt diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber bzw. fallen diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber aus dem Wahlverfahren heraus, die oder der im vorhergehenden Wahlgang die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat bzw. haben. Satz 2 gilt nicht, wenn danach weniger Bewerberinnen oder Bewerber als noch für den Hochschulrat zu vergebende Sitze vorhanden sind.
- (12) Für den Fall, dass weniger als fünf Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Stimmenanzahl gemäß Abs. 9 in der Wahlversammlung erreichen, wird das Verfahren gemäß Absatz 3 bis 11 fortgesetzt. Dabei entfallen die bisherigen Vorschläge hinsichtlich der Kandidatinnen oder Kandidaten, die nicht die erforderliche Stimmenanzahl erreicht haben. Erneuter Vorschlag und erneute Kandidatur sind zulässig.

Zweiter Teil

Wahlen der Präsidiumsmitglieder und der Mitglieder der Fachbereichsleitungen

§ 27 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder der Kanzler werden von den Mitgliedern des Senats gewählt. Die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan bzw. die Prodekaninnen oder Prodekane werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrats gewählt.

(2) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer gemäß § 80 Abs. 7 Satz 2 HochSchG vorgeschlagen ist. Zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten der Hochschule kann gewählt werden, wer gemäß § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG vorgeschlagen ist. Zur Kanzlerin oder zum Kanzler der Hochschule kann gewählt werden, wer gemäß § 83 Abs. 4 Satz 2 HochSchG vorgeschlagen ist.

(3) Zur Dekanin oder zum Dekan sowie zur Prodekanin oder zum Prodekan können dem Fachbereichsrat angehörende Professorinnen oder Professoren gewählt werden. Die Präsidentin oder der Präsident sowie jedes Mitglied des Fachbereichsrates kann Vorschläge machen; sie sollen dem Wahlvorstand eine Woche vor der Wahl vorliegen.

§ 28 Wahlversammlung

(1) Für die Wahl nach § 27 Abs. 1 S. 1 tritt der Senat als Wahlversammlung zusammen. Für die Wahl nach § 27 Abs. 1 S. 2 tritt der jeweilige Fachbereichsrat als Wahlversammlung zusammen.

(2) Auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine Aussprache über die Bewerbungen in nichtöffentlicher Sitzung statt.

§ 29 Wahlvorstand

(1) Die Wahlvorstände der zuständigen Gremien werden auf Beschluss des jeweiligen Gremiums berufen. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wahlvorstände eröffnen die Wahlversammlung, leiten und schließen sie. Sie erläutern das Wahlverfahren. Die anwesenden Wahlberechtigten können mit Mehrheit eine Aussprache über die Wahl beschließen.

(3) Für jede Wahlversammlung ist vom Wahlvorstand ein Verzeichnis ihrer Mitglieder aufzustellen, in das Name, Vorname, Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten einzutragen sind (Wählerverzeichnis). Im Wählerverzeichnis ist zu vermerken, wer zur Wahlversammlung erschienen ist.

(4) Sind nach Feststellung des Wahlvorstandes zur ersten Wahlversammlung nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten erschienen, so findet die Wahl nicht statt. In diesem Falle wird eine zweite Wahlversammlung einberufen, bei der die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten für die Durchführung der Wahl ohne Bedeutung ist. Bei der Einladung ist hierauf deutlich hinzuweisen.

§ 30 Wahltermin, Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlen gemäß § 27 Abs. 1 sind jeweils während der Vorlesungszeit durchzuführen. Die Wahltermine bestimmt die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Der Wahlvorstand des Senats macht die Wahl mindestens drei Wochen vor dem Wahltag während der Vorlesungszeit schriftlich bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo und wann die Wahl stattfindet, wer wahlberechtigt und wer wählbar ist.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder des Senats, die Dekanin oder der Dekan und die Mitglieder des Fachbereichsrats spätestens drei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein.

§ 31 Durchführung der Wahl, Stimmzettel

(1) Bei den Wahlen gemäß § 27 Abs. 1 sind auf dem Stimmzettel die Namen und Vornamen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Die Wählerinnen und Wähler kennzeichnen durch ein Kreuz die Person, der sie ihre Stimme geben wollen. § 3 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 19 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(2) Liegt nur eine Bewerbung vor, muss der Stimmzettel vorsehen, dass mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.

(3) Wird in den Fällen des § 27 Abs. 3 auch in der Wahlversammlung keine Person vorgeschlagen, so können die Wahlberechtigten einen Namen aus dem Kreis der wählbaren Personen auf einem unbeschrifteten Stimmzettel eintragen.

§ 32 Wahlergebnis, Niederschrift

(1) In ein Amt gemäß § 27 Abs. 1 ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wahlbewerber sind selbst nicht stimmberechtigt.

(2) Kommt im zweiten Wahlgang eine Mehrheit gemäß Abs. 1 nicht zustande, so findet ein dritter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenanzahlen erzielt haben. Sind diese Personen nach dem Ergebnis des zweiten Wahlganges nicht bestimmbar, finden bis zu drei Stichwahlen unter den relevanten Personen mit dem gleichen Wahlergebnis im zweiten Wahlgang statt. Sind auch nach drei Stichwahlen die beiden Personen mit dem höchsten Wahlergebnis nicht eindeutig bestimmbar, wird das Verfahren gemäß Absatz 3 fortgesetzt.

(3) Ergibt sich auch im dritten Wahlgang keine Mehrheit gemäß Abs. 1 oder tritt ein Fall gemäß § 2 Abs. 3 ein, so ist das Wahlverfahren vollständig zu wiederholen. Die erneute Wahlversammlung findet eine bis drei Wochen nach der ohne eindeutiges Ergebnis gebliebenen Wahlversammlung statt. Zeit und Ort werden vom Wahlvorstand am Ende der Wahlversammlung bekanntgegeben.

(4) Ab der dritten Wahlversammlung ist gewählt wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Das Losverfahren ist – auch bei jeglichen Stichwahlen - ausgeschlossen.

(6) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich, nachdem alle anwesenden Wahlberechtigten Gelegenheit zur Stimmabgabe hatten, das Wahlergebnis fest und gibt es im Anschluss mündlich bekannt. Für die Entscheidung, ob die Stimmabgabe ungültig ist, gelten § 22 Abs. 2 und 3 entsprechend. Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

Dritter Teil

Wahlanfechtung, Schlussbestimmungen

§ 33 Einspruch, Wahlprüfung

(1) Alle Wahlberechtigten können die Gültigkeit einer Wahl innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzulegen und zu begründen; er soll Beweismittel angeben.

(2) Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der vom Senat für jede Wahl oder mehrere Wahlen gebildet wird. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die verschiedenen Gruppen angehören sollen; er wählt den Vorsitz aus seiner Mitte. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem vorsitzenden Mitglied mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und der oder dem Anfechtenden zuzustellen sowie der Hochschulleitung zu übermitteln.

(3) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften des Hochschulgesetzes oder dieser Ordnung verstoßen wurde. Ein Einspruch mit der Begründung, dass eine Person an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht in der richtigen Wahlgruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist bezüglich der Wahl zu kollegialen Organen unzulässig.

(4) Einem Einspruch nach Absatz 3 Satz 1 kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn und soweit nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann.

(5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese

1. zur Zeit der Wahl nicht wählbar war oder

2. durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Gremium oder der gewählten Person bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

§ 34 Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Wahlen sind insoweit zu wiederholen, als sie für ungültig erklärt worden sind (Wiederholungswahl).

(2) Eine Nachwahl findet statt, wenn die Anzahl der Wahlmitglieder eines kollegialen Organs nach Eintritt der Ersatzmitglieder unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl sinkt. Bei der Nachwahl sind diejenigen Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Gruppe zu wählen, die nach der für die Gruppe bei der Hauptwahl festgestellten Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl fehlen.

(3) Für Wiederholungswahl und für Nachwahl gelten die für die entsprechende Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen sinngemäß. Gewählt wird nach den für die Hauptwahl maßgebenden Wahlvorschlägen und Wählerverzeichnissen, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder Wählerverzeichnisse für ungültig erklärt worden ist.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 14.09.2022

Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in: Rechtsassessor Ralf Stentzel